Visum zur Arbeitsplatzsuche

Gestaltet sich die Jobsuche aus dem Ausland schwierig, so haben Sie für diesen Zweck die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel zu beantragen, der qualifizierten Fachkräften die Einreise zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland nach § 20 Abs. 1 und 2 AufenthG ermöglicht.

Ob Sie ein Visum für die Einreise nach Deutschland benötigen, erfahren Sie in der Rubrik **Wer benötigt ein Visum?**.

Welche Voraussetzungen müssen für die Erteilung des Visums zur Arbeitsplatzsuche erfüllt werden?

- Sie können eine abgeschlossene berufliche oder akademische Ausbildung nachweisen.
- Ihre Qualifikation ist in Deutschland anerkannt oder mit einem deutschen Bildungsabschluss vergleichbar. Möchten Sie in einem reglementierten Beruf arbeiten, zum Beispiel im Gesundheitsbereich, ist eine Berufsausübungserlaubnis zwingend erforderlich. Wie das Anerkennungsverfahren abläuft, erfahren Sie in der Rubrik **Anerkennung**.
- Haben Sie eine Berufsausbildung, müssen Sie der angestrebten Tätigkeit entsprechende Deutschkenntnisse nachweisen. In der Regel ist dabei das Sprachniveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich.
- Sie können nachweisen, dass Ihr Lebensunterhalt für die gesamte Zeit des Aufenthaltes gesichert ist, denn einer bezahlten Beschäftigung dürfen Sie in dieser Zeit nicht nachgehen. Als Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes können Sie zum Beispiel ein Sperrkonto oder eine Verpflichtungserklärung vorlegen.

Info-Box

Während des Aufenthalts in Deutschland dürfen Sie bis zu zehn Stunden je Woche Probebeschäftigungen im Rahmen von Bewerbungsverfahren ausüben.

Erfüllen Sie die genannten Voraussetzungen? Dann informieren Sie sich über den Ablauf des **Visum- und Einreiseprozesses**.

Welche Perspektiven bietet das Visum zur Arbeitsplatzsuche?

Das Visum beziehungsweise die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche kann für maximal sechs Monate ausgestellt werden.

Wichtig: Sie sollten beachten, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nicht verlängert werden kann. Sie können erst erneut ein Visum zu diesem Zweck beantragen, wenn Sie sich nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis mindestens für die selbe Zeitdauer im Ausland wie zuvor zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufgehalten haben.

Wenn Sie einen Ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz gefunden haben, können Sie gleich in

Deutschland die **Blaue Karte EU** oder eine **Aufenthaltserlaubnis zum Arbeiten für Fachkräfte** bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen, ohne vorher auszureisen.

Auf einen Blick: Visum zur Arbeitsplatzsuche (PDF)

Weitere Informationen im Web

Auswärtiges Amt (AA)

Welches Visum Sie benötigen, um nach Deutschland zu kommen, erfahren Sie mit dem Visa-Navigator. (Deutsch, Englisch)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Kompetenzzentrum für Asyl, Migration und Integration in Deutschland (Deutsch, Englisch)